

Österreichischer Frauenring

Dachorganisation österreichischer Frauenvereine
Servitengasse 19/5, A-1090 Wien
E-Mail: office@frauenring.at



Wien, 25. Februar 2013

Stellungnahme des Österreichischen Frauenrings zum am 30.01.2013 eingebrachten Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) geändert wird, 2178/A XXIV.GP

Der Österreichische Frauenring nimmt zum Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) geändert wird, 2178/A XXIV.GP, wie folgt Stellung:

Der Antrag regelt im Wesentlichen Neuerungen im Vorzugsstimmensystem; so soll künftig die Vergabe von Vorzugsstimmen auch über die Bundesparteilisten möglich sein. Die Hürden für die Erlangung von Vorzugsstimmenmandaten wurden gesenkt. Ob durch die in Aussicht genommenen Maßnahmen die BürgerInnen-Beteiligung steigen wird, wird erst zu evaluieren sein. Aus Sicht des Frauenrings wird das Wahlverfahren dadurch noch mehr verkompliziert, was an der erforderlichen Neugestaltung der Amtlichen Stimmzettel auch optisch sichtbar wird.

Unter vom **Frauenring** primär vertretenen **Gender Aspekten** scheint der Antrag höchst **problematisch**.

Bereits 1982 hat Österreich die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, (CEDAW) ratifiziert. Die Vertragsstaaten haben sich darin zur Gewährleistung der Gleichberechtigung der Geschlechter auf allen Gebieten verpflichtet, auch auf politischem Gebiet. In Artikel 4 wird die Zulässigkeit besonderer Fördermaßnahmen bis zur Erreichung der faktischen Gleichheit der Geschlechter deklariert; zur politischen Gleichberechtigung siehe weiters insbesondere Artikel 7 der Konvention.

Frauen sind in Österreich in politischen Gremien nach wie vor unterrepräsentiert; der aktuelle Frauenanteil im Nationalrat liegt bei 28,96 Prozent. **Aufgrund der CEDAW ist Österreich zu Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben verpflichtet.** Mit dem nun vorliegenden Antrag wird diese völkerrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt. Das verwirrende Vorzugsstimmensystem wird die Beteiligung von Frauen zB an Wahlen nicht fördern; eher ist zu befürchten, dass „Ortskaiser“ und „Platzhirsche“ männlichen Geschlechts dadurch begünstigt werden.

Der Frauenring erinnert in diesem Zusammenhang an die bereits seit langem erhobene Forderung nach der Verankerung einer **50-Prozent-Quote** in allen Lebensbereichen in der Bundesverfassung. An eine solche verfassungsrechtlich verankerte Quotenbestimmung wäre auch der einfache Gesetzgeber gebunden. In der Nationalratswahlordnung wäre zB im Abschnitt über die Wahlbewerbung (III. Hauptstück, 2. Abschnitt, §§ 42 ff) auf diese Quote zu verweisen.

Durch die Geltung einer Quotenregelung **könnte auch das Vorzugsstimmensystem gegendert werden**, zB durch die Verpflichtung, bei der Vergabe von Vorzugsstimmen die Geschlechterparität zu wahren (eine Kandidatin/ein Kandidat – siehe hierzu auch die Position der Grünen zum vorliegenden Antrag: <http://www.gruene.at/ots/demokratie-wir-fordern-einheitliches-vorzugsstimmensystem>).

Bereits in der XX. Gesetzgebungsperiode haben die Grünen einen Initiativantrag zur **Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben** – ausgearbeitet mit ExpertInnen des Frauenrings und des Vereins Österreichischer Juristinnen – vorgelegt (146/A XX. GP – Initiativantrag). Dieser Antrag stützte sich ebenfalls auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aufgrund der CEDAW. Durch Novellierungen des Parteiengesetzes, des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrats, des Klubfinanzierungsgesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (heute: Publizistikförderungsgesetz) und der Nationalratswahlordnung sollten die Frauenquoten im Parlament angehoben werden. Vorgesehen waren Aktionspläne und verbesserte Rahmenbedingungen im Bereich der Kinderbetreuung, der Sitzungszeiten (familienfreundlichere Zeiten!) und Maßnahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um Frauen verstärkt zu Kandidaturen zu aktivieren bzw einzuladen. **Parteien, die solche Maßnahmen erfolgreich setzen, sollten zusätzliche finanzielle Mittel erhalten, andernfalls sollten Abschlüsse erfolgen.** Von diesen Vorschlägen wurde bis heute nichts umgesetzt, nicht einmal eine Regelung über eine temporäre Zurücklegung des Mandats iZm der Geburt eines Kindes. Nach der heutigen Rechtslage wären die **Anknüpfungspunkte für finanzielle „Incentives“ das Parteien-Förderungsgesetz, das Klubfinanzierungsgesetz und das Publizistikförderungsgesetz.** Grundsätzliche Bestimmungen über **Quoten bzw Fördermaßnahmen** wären nach wie vor in der **Nationalratswahlordnung, in der Geschäftsordnung des Nationalrates und im Parteiengesetz** zu verankern.

Wie wichtig die verstärkte Motivation und Einladung von Frauen zur politischen Teilhabe wäre, zeigt ein Blick auf die SpitzenkandidatInnen der kommenden Landtagswahlen (Niederösterreich, Kärnten, Tirol, Salzburg): Hier beträgt der Frauenanteil gerade mal 25 Prozent (Quelle: Homepage der Transparenzplattform www.meineabgeordneten.at).

Abschließend erinnert der Frauenring an die in den Legistischen Richtlinien (Abschnitt I „Rechtssprache“, Punkt 10) verankerte **sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann**: Die Nationalratswahlordnung widerspricht diesem Gebot nach wie vor. Sprache ist ein Spiegel gesellschaftlicher Verhältnisse. Die Nationalratswahlordnung verwendet nach wie vor ausschließlich männliche Funktionsbezeichnungen. Wenn zB immer nur vom „Bewerber“ die Rede ist, ermutigt das Frauen nicht unbedingt zu Kandidaturen. Die in § 126 NRWO enthaltene Generalklausel über die fakultative Verwendung von Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form wird nicht als ausreichend erachtet. Ein durchgängiges **Gendering des Gesetzestextes** wäre iZm der **Förderung der politischen Teilhabe von Frauen** ein dringendes Gebot. Der nicht geglückte Versuch, wenigstens auf dem Amtlichen Stimmzettel die sprachliche Gleichbehandlung einzuhalten, wird ebenfalls als nicht ausreichend erachtet (Verwendung von Klammerausdrücken, wodurch letztlich die weibliche Form wieder als nebensächlich in der Klammer steht).

Der Frauenring erinnert zusammenfassend an die **völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aufgrund der CEDAW** und fordert **Fördermaßnahmen in Hinblick auf die**

politische Teilhabe von Frauen und eine **gendergerechte Ausgestaltung des Vorzugsstimmensystems**. Konkrete Vorschläge liegen vor – sie müssten nur aufgegriffen werden!

Hochachtungsvoll,



Dr.ⁱⁿ Christa Pözlbauer,
Vorsitzende des ÖFR